OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651923/2/FP

Datum:
Linz, 9. Februar 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl aus Anlass der Beschwerde von A S, geb. x, F x, x T, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 16. November 2020, GZ: 392438/2020, betreffend die Erteilung einer befristeten und durch Auflagen eingeschränkten Lenkberechtigung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit am 16. November 2020 zur GZ: 392438/2020 mündlich verkündetem niederschriftlichem Bescheid, erteilte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) eine bis zum 11. Jänner 2022 befristete und durch Auflagen eingeschränkte Lenkberechtigung der Klassen AM und B.

Der Bf unterfertigte eine am Ende der Niederschrift angefügte Erklärung, mit der er auf Rechtsmittel verzichtete.

I.2. Am 3. Dezember 2020 erhob der Bf Beschwerde, in der er in der Sache vorbrachte.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde mit Schreiben vom 14. Dezember 2020 zur Entscheidung vor und wies darauf hin, dass der Bf einen Rechtsmittelverzicht abgegeben hat.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Zumal sich bereits aus diesem ergibt, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist, entfällt eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Gegenüber dem Bf wurde am 16. November 2020 der im Rubrum genannte Bescheid, mit welchem ihm eine befristete und durch Auflagen eingeschränkte Lenkberechtigung erteilt wurde, mündlich verkündet.

Die Niederschrift weist eine Rechtsmittelbelehrung auf, die in ihren wesentlichen Teilen wie folgt lautet:

„RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.
Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen. Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Behörde unter http://www.bh-wels-land.av.at > Kundmachungen. Bitte beachten Sie, dass

der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust) trägt.

Sie hat zu enthalten:
die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheid erlassende Behörde), die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.
Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen. [...]“

[Formatierung nicht übernommen]

Die Niederschrift weist einen Hinweis auf, dass sie dem Bf zur Durchsicht vorgelegt und vorgelesen wurde.

Am Ende der Niederschrift findet sich folgender Passus:

„Nach Unterfertigung der Übernahmsbestätigung wird die Partei vom Leiter der Amtshandlung auf die Möglichkeit hingewiesen, auf ein Rechtsmittel gegen den mündlich verkündeten Bescheid zu verzichten. Gleichzeitig wird die Partei über die Folgen eines solchen Rechtsmittelverzichts (§ 63 Abs. 4 AVG) gemäß § 13 a AVG belehrt.

Daraufhin erklärt die Partei unbeeinflusst aus freien Stücken, dass sie in voller Kenntnis der Rechtsfolgen auf eine Beschwerde gegen den gegenständlichen Bescheid verzichtet. die Partei bekundet den Rechtsmittelverzicht durch Unterfertigung mit ihrer Unterschrift.

Vor mir: Die Partei:

Unterschrift e.h. Unterschrift e.h.“

[Formatierung nicht übernommen]

Der Bf hat auch diese Erklärung eigenhändig unterschrieben.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus der ggst. Niederschrift. Diese trägt zwei Unterschriften des Bf, am Ende des Teiles der Niederschrift, der den Gegenstand der Amtshandlung – die eingeschränkte Erteilung einer Lenkberechtigung – betrifft und neuerlich unter der ausdrücklichen Erklärung, dass der Bf einen Rechtsmittelverzicht abgibt, wodurch der Verzicht unwiderlegbar bewiesen ist. Zudem beinhaltet die Niederschrift eine ausführliche Rechtsmittelerklärung, deren Kenntnisnahme der Bf ebenfalls durch eine Unterschrift bestätigt hat.

Obwohl dem Bf die Niederschrift bekannt ist und ihm vorliegt, was sich auch daraus ergibt, dass er sie zweimal eigenhändig unterfertigt hat und in der Beschwerde auch ausdrücklich die fehlende Begründung des Bescheids rügt, hat der Bf in seiner Beschwerde nichts zu seinem Rechtsmittelverzicht vorgebracht.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen

§ 7 Abs 2 VwGVG lautet:

„§ 7. (1) [...]
(2) Eine Beschwerde ist nicht mehr zulässig, wenn die Partei nach der Zustellung oder Verkündung des Bescheides ausdrücklich auf die Beschwerde verzichtet hat."

III.2. Aus der dargestellten Bestimmung ergibt sich, dass eine Beschwerde nicht mehr erhoben werden kann, wenn ein Rechtsmittelverzicht abgegeben wurde.

Zum Rechtsmittelverzicht führt der Verwaltungsgerichtshof bspw. wie folgt aus:

„Die Zurücknahme einer Berufung ist ebenso wie ein Rechtsmittelverzicht eine unwiderrufliche Prozeßerklärung (Hinweis: E 7.12.1972, 857/71, VwSlg 4466 F/1972)." (VwGH 18. November 2008; 2006/11/0150)

Dem Bf wurde die vorliegende Niederschrift von der Behörde zur Unterfertigung vorgelegt. Sie beinhaltet eine ausführliche Rechtsmittelbelehrung, die der Bf – bestätigt durch seine eigenhändige Unterschrift – unter Verweis darauf, dass ihm die Niederschrift vorgelesen und zur Durchsicht vorgelegt wurde zur Kenntnis genommen hat. Die Niederschrift beinhaltet weiter einen Passus, nach welchem der Bf über die Möglichkeit, auf Rechtsmittel zu verzichten, unterrichtet wurde.

Der Bf hat sodann erklärt, dass er in voller Kenntnis der Rechtsfolgen auf eine Beschwerde gegen den Bescheid verzichtet. Auch unter diesen Passus hat der Bf seine eigenhändige Unterschrift gesetzt.

Der Bf hat insofern auf sein Recht, Beschwerde zu erheben, verzichtet, weshalb das Gericht zur Behandlung seiner Beschwerde nicht zuständig ist, weil der angefochtene Bescheid in Rechtskraft erwachsen ist.

III.3. Die Beschwerde des Bf ist deshalb aufgrund der ausdrücklichen Anordnung des § 7 Abs 2 VwGVG als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die zugrundeliegende Bestimmung (§ 7 Abs 2 VwGVG) ist klar formuliert und bedarf keiner Auslegung. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl